

Antrag

des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Die neonazistische Kleinstpartei „Der III. Weg“ und ihre Anhängerschaft in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anhängerinnen und Anhänger die Partei „Der III. Weg“ bzw. ihre Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ in Baden-Württemberg derzeit hat;
2. wie sich die Anhängerschaft der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ in Baden-Württemberg hinsichtlich soziodemografischer Merkmale (z. B. Alters- und Geschlechterverteilung) und hinsichtlich der regionalen Verteilung (z. B. nach Regierungsbezirken) näher beschreiben lässt;
3. welche lokalen bzw. regionalen Strukturen der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ in Baden-Württemberg derzeit existieren;
4. welche Verbindungen zwischen der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ und der Partei „Die Heimat“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ ihr bekannt sind;
5. welche Verbindungen zwischen der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ und der „Identitären Bewegung Deutschland“ bzw. ihrer Regionalgruppe „Reconquista 21“ ihr bekannt sind;

6. auf Grundlage welcher Einschätzungen und Erkenntnisse das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg die Gruppierung „Pforzheim Revolte“ nicht mehr der „Identitären Bewegung“, sondern seit August 2023 dem Umfeld der „Jungen Nationalisten“ sowie der „Nationalrevolutionären Jugend“ zurechnet (vergleiche Stellungnahme zum Antrag auf Drucksache 17/6258);
7. welche Verbindungen zwischen der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ und der Partei „Alternative für Deutschland“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Junge Alternative“ ihr bekannt sind;
8. welche Aktionen und Veranstaltungen (z. B. Banner- und Plakataktionen, Flashmobs, Kampfsportaktivitäten, Wanderungen und Vortragsveranstaltungen) die Partei „Der III. Weg“ bzw. ihre Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ seit dem 1. Januar 2024 in Baden-Württemberg durchgeführt hat (bitte jeweils mit Datum, Ort, Art der Aktion bzw. Veranstaltung sowie Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeben);
9. gegen wie viele baden-württembergische Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ derzeit Ermittlungsverfahren anhängig sind (bitte jeweils unter Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft und mit Informationen zum Ablauf bzw. Stand des Ermittlungsverfahrens);
10. wie viele politisch motivierte Straf- und Gewalttaten von Anhängerinnen und Anhängern der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ seit dem 1. Januar 2024 in Baden-Württemberg registriert wurden (bitte jeweils mit Datum, Ort und Tatbestand angeben);
11. wie viele baden-württembergische Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ derzeit als Gefährder bzw. Relevante Personen im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ eingestuft werden;
12. wie viele baden-württembergische Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ derzeit Inhaberinnen bzw. Inhaber von waffen- und/oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen sind.

6.8.2024

Hildenbrand, Cataltepe, Evers, Häffner, Lede Abal,
Andrea Schwarz, Seimer, Sperling, Tuncer GRÜNE

Begründung

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg hebt im Verfassungsschutzbericht 2023 hervor, dass die neonazistische Kleinstpartei „Der III. Weg“ bzw. ihre Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ trotz ihrer geringen Mitgliederzahl im Berichtsjahr in Baden-Württemberg überaus aktiv war. Dieser Antrag möchte die neonazistische Kleinstpartei und ihre Anhängerschaft in Baden-Württemberg genauer in den Blick nehmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. August 2024 Nr. IM6-0141.5-604/3/6 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Anhängerinnen und Anhänger die Partei „Der III. Weg“ bzw. ihre Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ in Baden-Württemberg derzeit hat;*
- 2. wie sich die Anhängerschaft der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ in Baden-Württemberg hinsichtlich soziodemografischer Merkmale (z. B. Alters- und Geschlechterverteilung) und hinsichtlich der regionalen Verteilung (z. B. nach Regierungsbezirken) näher beschreiben lässt;*
- 3. welche lokalen bzw. regionalen Strukturen der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ in Baden-Württemberg derzeit existieren;*

Zu 1. bis 3.:

Zu den Ziffern 1 bis 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

„Der III. Weg“ gründete in Baden-Württemberg am 26. März 2022 einen Stützpunkt „Württemberg“. Im Juni 2024 erfolgte die Neugründung der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ „Baden-Württemberg“). Regionale Verteilungen lassen sich aus den offiziellen Strukturen nicht ableiten. Jedoch sind Schwerpunkte der Aktionen im Raum Reutlingen, Stuttgart, Heilbronn und der Bodenseeregion zu beobachten.

Die Mitgliederzahl von „Der III. Weg“ in Baden-Württemberg stieg im Verlauf des Jahres 2023 auf rund 50 Personen an. Aufgrund der zu beobachtenden Altersstruktur des „III. Wegs“ dürfte ein Großteil der Anhänger des „III. Wegs“ auch in der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) aktiv sein. Nach eigenen Angaben ist die NRJ als Jugendorganisation des „III. Wegs“ für Aktivisten der Altersgruppe im Bereich von 12 bis 25 Jahre gedacht. Nach bisherigem Erkenntnisstand sind die Mitglieder in Baden-Württemberg vorwiegend männlich, obwohl eine Mitgliedschaft grundsätzlich nicht an ein Geschlecht geknüpft ist.

Eine weitere Darstellung im Sinne des Antrags ist nicht möglich. Eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen ergibt, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die Fragestellung zielt auf Erkenntnisse solcher Art ab, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Die Geheimhaltung der betreffenden Informationen ist erforderlich, da eine Offenlegung Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand, das spezifische Aufklärungsinteresse sowie die Arbeitsweise und Methodik des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) zuließe. Hierdurch bestünde die Gefahr einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung für die fortdauernde Aufklärung verfassungsschutzrelevanter Tätigkeiten. Eine Gefährdung des Staatswohls wäre mithin zu befürchten. Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen

Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuft-ten Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

4. welche Verbindungen zwischen der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ und der Partei „Die Heimat“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ ihr bekannt sind;

Zu 4.:

Es ist von einzelnen Kennverhältnissen auszugehen, jedoch ist keine strukturelle Zusammenarbeit bekannt.

5. welche Verbindungen zwischen der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ und der „Identitären Bewegung Deutschland“ bzw. ihrer Regionalgruppe „Reconquista 21“ ihr bekannt sind;

Zu 5.:

Es ist von einzelnen Kennverhältnissen auszugehen, jedoch ist keine strukturelle Zusammenarbeit bekannt.

6. auf Grundlage welcher Einschätzungen und Erkenntnisse das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg die Gruppierung „Pforzheim Revolte“ nicht mehr der „Identitären Bewegung“, sondern seit August 2023 dem Umfeld der „Jungen Nationalisten“ sowie der „Nationalrevolutionären Jugend“ zu-rechnet (vergleiche Stellungnahme zum Antrag auf Drucksache 17/6258);

Zu 6.:

Die Verbindungen der „Pforzheim Revolte“ und der „Junge Nationalisten“ (JN) haben sich seit August 2023 weiter verfestigt, eine Zunahme der Vernetzung ist zu beobachten. So wurde z. B. am 16. Juli 2024 in Stuttgart eine gemeinsame Banneraktion der JN und der „Pforzheim Revolte“ als Solidaritätsbekundung mit dem am selben Tag durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat verbotenen „Compact-Magazin“ durchgeführt. Zudem lassen sich vor allem in den sozialen Netzwerken immer mehr Überschneidungen erkennen.

Dagegen ist eine Zusammenarbeit der „Pforzheim Revolte“ und des „III. Wegs“ derzeit nicht mehr erkennbar.

7. welche Verbindungen zwischen der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ und der Partei „Alternative für Deutschland“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Junge Alternative“ ihr bekannt sind;

Zu 7.:

Dem LfV liegen keine Erkenntnisse zu Verbindungen der Parteien und ihrer Jugendorganisationen vor.

8. welche Aktionen und Veranstaltungen (z. B. Banner- und Plakataktionen, Flash-mobs, Kampfsportaktivitäten, Wanderungen und Vortragsveranstaltungen) die Partei „Der III. Weg“ bzw. ihre Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ seit dem 1. Januar 2024 in Baden-Württemberg durchgeführt hat (bitte jeweils mit Datum, Ort, Art der Aktion bzw. Veranstaltung sowie Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeben);

Zu 8.:

Eine Darstellung aller bekannten Aktionen und Veranstaltungen im Sinne des Antrags ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Datum	Ort	Art der Aktion
08.01.2024	Reutlingen	Teilnahme von Aktivisten an Bauernprotesten
08.01.2024	Balingen	Teilnahme von Aktivisten an Bauernprotesten
08.01.2024	Pforzheim	Teilnahme von Aktivisten an Bauernprotesten
08.01.2024	Konstanz	Teilnahme von Aktivisten an Bauernprotesten
08.01.2024	Freiburg	Teilnahme von Aktivisten an Bauernprotesten
08.01.2024	Kreis Rottenburg	Teilnahme von Aktivisten an Bauernprotesten
08.01.2024	Hohenlohekreis	Teilnahme von Aktivisten an Bauernprotesten
13.01.2024	Heilbronn	Flugblattverteilung
13./14.01.2024	Gottmadingen	Flugblattverteilung
13./14.01.2024	Reutlingen	Flugblattverteilung
19.01.2024	Singen	Flugblattverteilung
23.01.2024	Geislingen an der Steige	Flugblattverteilung
24.01.2024	Rielasingen-Worblingen	Flugblattverteilung
27.01.2024	Geislingen an der Steige	Flugblattverteilung
27./28.01.2024	Schwäbisch Alb	Wanderung
28.01.2024	Stuttgart	Flugblattverteilung/Banner
Januar 2024	Rielasingen	Flugblattverteilung
Januar 2024	Heilbronn	Tierfutterspende
Januar 2024	Reutlingen	Tierfutterspende
01.02.2024	Friedrichshafen-Allmannsweiler	Flugblattverteilung
03.02.2024	Radolfzell	Flugblattverteilung

Datum	Ort	Art der Aktion
03.02.2024	Konstanz	Stammtisch/Treffen
04.02.2024	Rielasingen	Flugblattverteilung
07.02.2024	Gottmadingen	Flugblattverteilung
08.02.2024	Wangen	Flugblattverteilung
09.02.2024	Eglofs	Flugblattverteilung
09.02.2024	Meersburg	Flugblattverteilung
10.02.2024	Stuttgart-Fasanenhof	Flugblattverteilung
11.02.2024	Singen	Flugblattverteilung
17.02.2024	Böhringen	Flugblattverteilung
17./18.02.2024	Württemberg	Kampfsporttraining
24.02.2024	Göppingen	Infostand/Graffiti-Aktion
Februar 2024	Gaienhofen	Flugblattverteilung
Februar 2024	Heilbronn	Flugblattverteilung
Februar 2024	Singen	Flugblattverteilung
02.03.2024	Winnenden	Flugblattverteilung
04.03.2024	Singen	Flugblattverteilung
09.03.2024	Kornwestheim	Flugblattverteilung
10.03.2024	Alb-Neckar-Region	Gedenken
10.03.2024	Heilbronn	Gedenken
10.03.2024	Meersburg	Gedenken
10.03.2024	Schönau im Schwarzwald	Gedenken
10.03.2024	Böhringen	Gedenken
10.03.2024	Radolfzell	Gedenken
10.03.2024	Friedrichshafen	Gedenken
10.03.2024	Winnenden	Flugblattverteilung

Datum	Ort	Art der Aktion
15.03.2024	Winnenden	Flugblattverteilung
23.03.2024	Waiblingen	Flugblattverteilung
29.03.2024	Bad Mergentheim	Flugblattverteilung
März 2024	Böhringen	Flugblattverteilung
März 2024	Pfullingen	Wanderung
März 2024	Winnenden-Birkmannsweiler	Flugblattverteilung
März 2024	Rielasingen	Flugblattverteilung
März 2024	Wangen	Flugblattverteilung
01.04.2024	Althütte	Flugblattverteilung
06.04.2024	Allensbach	Flugblattverteilung
06.04.2024	Winnenden-Höfen	Flugblattverteilung
20.04.2024	Stuttgart-Stammheim	Flugblattverteilung
11.05.2024	Laufen am Neckar	Infostand
11.05.2024	Brackenheim	Infostand
18.05.2024	Stuttgart-Stammheim	Flugblattverteilung
26.05.2024	Schönau im Schwarzwald	Gedenken
Mai 2024	Radolfzell	Flugblattverteilung
Mai 2024	Baden-Württemberg	Besuch eines Aktivisten der Patriot Front aus den USA
01.06.2024	Bodensee	Stammtisch/Treffen
08./09./06.2024	Berglen	Flugblattverteilung
19.06.2024	Stuttgart	Flugblattverteilung
27.06.2024	Allensbach	Flugblattverteilung
28.06.2024	Ravensburg	Flugblattverteilung/Banner
Juni 2024	Rielasingen	Flugblattverteilung

Datum	Ort	Art der Aktion
Juni 2024	Baden-Württemberg	Gründungsfeier
Juni 2024	Konstanz	Flugblattverteilung
05.07.2024	Gerstetten	Flugblattverteilung
05.07.2024	Ödernhardt	Flugblattverteilung
06.07.2024	Konstanz	Flugblattverteilung
14.07.2024	Winnenden	Flugblattverteilung
22.07.2024	Heilbronn	Flugblattverteilung
25.07.2024	Konstanz	Flugblattverteilung
31.07.2024	Wangen	Flugblattverteilung

In Bezug auf die Teilnehmerzahl ergibt sich für einen Teil des Erkenntnisstandes, dass eine Darstellung im Sinne des Antrags nicht möglich ist. Eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen ergibt, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die Fragestellung zielt auf Erkenntnisse solcher Art ab, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Die Geheimhaltung der betreffenden Informationen ist erforderlich, da eine Offenlegung Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand, das spezifische Aufklärungsinteresse sowie die Arbeitsweise und Methodik des LfV zuließe. Hierdurch bestünde die Gefahr einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung für die fortdauernde Aufklärung verfassungsschutzrelevanter Tätigkeiten. Eine Gefährdung des Staatswohls wäre mithin zu befürchten. Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuftem Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

Im Übrigen kann mitgeteilt werden, dass die Teilnehmerzahlen – soweit dem LfV bekannt – sich in der Regel zwischen einem einstelligen und unteren zweistelligen Bereich befanden.

9. gegen wie viele baden-württembergische Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ derzeit Ermittlungsverfahren anhängig sind (bitte jeweils unter Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft und mit Informationen zum Ablauf bzw. Stand des Ermittlungsverfahrens);

10. wie viele politisch motivierte Straf- und Gewalttaten von Anhängerinnen und Anhängern der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ seit dem 1. Januar 2024 in Baden-Württemberg registriert wurden (bitte jeweils mit Datum, Ort und Tatbestand angeben);

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPM-D-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Bei der Partei „III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ handelt es sich um keine Katalogwerte des KPM-D-PMK. Im KPM-D-PMK erfolgt keine ausdifferenzierte Erfassung nach gruppenbezogenen „Anhängerschaften“, sodass hierzu keine standardisierte Auswertung erfolgen kann bzw. auf dieser Grundlage keine Aussage im Sinne der Fragestellungen getroffen werden können. In den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern erfolgt keine differenzierte Erfassung von Ermittlungsverfahren nach einzelnen Tatmodalitäten, der Zugehörigkeit des Beschuldigten zu einer politischen Gruppierung oder nach einer politischen Tatmotivation. Eine automatisierte Vorgangssuche ist daher nicht möglich. Diese Grundsätze gelten im Übrigen auch für die Strafverfolgungsstatistik, die Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nur nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts erfasst. Eine händische Aktenauswertung der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Akten ist innerhalb der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit angesichts des jährlichen Fallaufkommens nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

11. wie viele baden-württembergische Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ derzeit als Gefährder bzw. Relevante Personen im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ eingestuft werden;

Zu 11.:

Eine Einstufung als Zielperson der PMK folgt polizeitaktischen Erwägungen, die auf der vorhandenen Erkenntnislage basieren. Die Offenlegung von Informationen über die Einstufung als Gefährder oder Relevante Person könnte sich bei deren Bekanntwerden negativ auf den Zweck dieser Einstufung – namentlich die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – auswirken.

Dies gilt auch dann, wenn diese Information zwar keine konkreten Personen benennen, jedoch über einen faktisch begrenzbaren Personenkreis Rückschlüsse auf diese ermöglichen. Besonders relevant ist dies in Fällen, in denen die betroffenen Personenkreise strukturiert und organisiert sind, wie es bei Anhängern extremistischer Gruppen häufig der Fall ist.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt, dass den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Polizei Vorrang vor dem Informationsrecht zukommt. Durch die Bekanntgabe solcher Informationen könnte es möglich sein, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen, was nicht nur die laufenden Ermittlungen und Maßnahmen gefährden, sondern auch das Ziel der Gefahrenabwehr insgesamt untergraben würde. Eine solche Offenlegung könnte zudem dazu führen, dass die betroffenen Personen ihr Verhalten ändern, um polizeiliche Maßnahmen zu entgehen, oder dass Dritte ermutigt werden, in ähnlicher Weise zu handeln, wenn sie über die polizeilichen Einschätzungen und Maßnahmen informiert sind. Dies würde die Effektivität der polizeilichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen und letztlich die öffentliche Sicherheit gefährden. Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

12. wie viele baden-württembergische Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ derzeit Inhaberinnen bzw. Inhaber von waffen- und/oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen sind.

Zu 12.:

Nach den Erkenntnissen des LfV sind sechs Personen aus dem Umfeld des „III. Wegs“ in Besitz eines kleinen Waffenscheines. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Entwaffnung von Extremisten um eine Daueraufgabe handelt und die Sicherheitsbehörden laufend neue Erkenntnisse zu Extremisten erhalten, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder eine solche begehren. Die Waffen- und Sicherheitsbehörden stehen hierbei in intensivem Austausch miteinander. Dies zieht weitere Verfahren bei den Waffenbehörden nach sich, sodass die entsprechenden Zahlen einer laufenden Veränderung unterliegen.

Die erfragten Daten zu den Inhabern sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse werden nicht statistisch erfasst. Eine Ermittlung der Daten im Sinne der Anfrage würde eine aufwendige Aktensichtung bei den unteren Sprengstoffbehörden erforderlich machen, was mit verhältnismäßigem Aufwand in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten wäre.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen